



# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 1. Juni 1984

Zl. III-15/2/2-1663/4/84  
S/SmAn das  
Bundesministerium für soziale  
VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

III GESETZENTWURF	
Zl.	30 -GE/19 84
Datum:	7. JUNI 1984
Vorgang:	1984-06-12 häufig

**Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (9. Novelle zum GSVG);  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

*Dr. Kopitz***Bezug:**

Do. Schreiben vom 30. April 1984,  
Zl. 20.547/2-1b/1984

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer -  
in dem hinsichtlich der Begründung auf die ho. Stellungnahme  
zum ASVG vom 24. Mai 1984 verwiesen wird - zusammenfassend wie  
folgt Stellung:

1. Der Beitragserhöhung um einen Prozentpunkt kann im Hinblick  
auf den voraussichtlich weiterhin zu erwartenden Realein-  
kommensverlust der Mitglieder der Abteilung der selbständigen  
Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer, welche auch  
die vorgesehene Erhöhung des Dienstgeberanteiles des Sozial-  
versicherungsbeitrages der Dienstnehmer zu tragen haben  
werden, nicht zugestimmt werden.
2. Die Senkung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensions-  
versicherung auf Grund des temporären Gebarungsüberschusses  
der Krankenversicherung wird grundsätzlich abgelehnt.
3. Der Entfall des § 53 Abs.2 wird abgelehnt.
4. Die Ruhensbestimmung des § 60 in der Form herabgesetzter  
Grenzen und erhöhter Ruhensbeträge wird strikt abgelehnt.

- 2 -

5. Die Neuregelung der Wartezeit wird grundsätzlich begrüsst. Nach ho. Auffassung sollte auf die Rahmenfristen überhaupt verzichtet werden, und unabhängig von der zeitlichen Lagerung der Versicherungszeiten ein Pensionsanspruch bei der Mindestzahl von Versicherungsmonaten gegeben sein.
6. Zu § 122 Abs.3 wird angeregt, die Ausserbetrachtung von Beitragsmonaten auch auf Beitragsmonate mit einer Beitragsgrundlage gemäss § 25 Abs.5 Ziff.1 für den Fall, dass es für den Versicherten günstiger ist, auszuweiten. Diese Anregung ist damit zu begründen, dass Voraussetzung für die Erlangung einer Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke an Orten, wo bereits eine Apotheke besteht, unter anderem die Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit in einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke (§ 3 Abs.2 und 5 Apothekengesetz) ist. Weiters ist die Errichtung einer öffentlichen Apotheke wie auch der Erwerb einer bereits bestehenden öffentlichen Apotheke mit erheblichem Kapitalaufwand verbunden. Wie den statistischen Unterlagen der Berufsvertretungen zu entnehmen ist, werden viele pharmazeutische Fachkräfte erst im fortgeschrittenen Lebensalter selbständig. Durch die derzeit geltende Fassung des § 122 Abs.4 GSVG ist für weibliche pharmazeutische Fachkräfte ab dem 42. Lebensjahr, für männliche Versicherte ab dem 47. Lebensjahr die Erlangung der Selbständigkeit mit dem gravierenden Nachteil eines wesentlich verringerten Pensionsanspruches verbunden. Dies gilt für alle Versicherte, in deren Bemessungsgrundlage Beitragsmonate mit sogenannter "Anfängerbeitragsgrundlage" fallen.

Alternativ wird vorgeschlagen, den betroffenen Versicherten ein Antragsrecht auf Nachentrichtung von Beiträgen zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage einzuräumen.

7. Der Kinderzuschlag bei der Pensionsbemessung sollte unabhängig von der Zahl der erworbenen Versicherungsjahre gewährt werden. Günstiger wäre jedoch eine Berücksichtigung der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes als Ersatzzeit. Nach ho. Auffassung sollten die Pensionsversicherungsträger den weiblichen Versicherten alternativ die Rückerstattung

- 3 -

der für Einkauf und Weiterversicherung geleisteten aufgewerteten Beträge oder deren Widmung als Beiträge zur Höherversicherung anbieten.

8. Das Hinausschieben der Etappen zur vollen Wirksamkeit der Witwerpension auf den 1. Jänner 1989 bzw. 1. Jänner 1995 erscheint uns eine nicht tolerierbare Missachtung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkler', is written over the printed name.

(Mag.pharm.Franz Winkler)